

Wahlordnung der Steinbeis Hochschule

in der ab 10.10.2023 gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze der Wahl	3
§ 3 Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum*zur Gleichstellungsbeauftragten .	3
§ 4 Wahlorgane.....	4
§ 5 Wahlbekanntmachung, Wähler*innenverzeichnis, Wahlbenachrichtigung	5
§ 6 Wahlbewerber*innen.....	6
§ 7 Elektronische Wahl.....	7
§ 7a Stimmabgabe	7
§ 7b Beginn und Ende der Wahl	8
§ 7c Störungen der elektronischen Wahl	8
§ 7d Technische Anforderungen	9
§ 7e Auszählung der Stimmen.....	10
§ 8 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse	10
§ 9 Wahlprüfung	11
§ 10 Ausscheiden von gewählten Gremienmitgliedern	11
§ 11 Wiederholungs- und Ergänzungswahl.....	12
§ 12 Inkrafttreten	13

Der Senat der SH hat am 14.09.2023 auf der Grundlage der Grundordnung der SH die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Wahlen an der SH. Sie gilt für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum*zur Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2

Grundsätze der Wahl

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als ortsungebundene, elektronische Abstimmung durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die in das Wählerverzeichnis (§ 6) entsprechend der Grundordnung (GO) eingetragenen Mitgliedergruppen der Hochschule. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Für die Wahlen gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit nach Satz 2 und 3 entscheidet das von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

§ 3

Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum*zur Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt und erfolgen jeweils für eine gemäß der GO in § 15 (Senat) und § 20 (Fachbereichsrat) definierten Amtszeit.

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten finden unabhängig davon statt, die Amtszeit ist in der GO in § 17 geregelt.

Die Amtszeit der Gewählten beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, zum 01.10. oder zum 01.04. des jeweiligen Wahljahres.

Für die im Jahr 2023 stattfindenden Wahlen beginnt die Amtszeit zum 01.01.2024. Die Amtszeit für den Senat und die Fachbereichsräte werden bis 31.03.2028 und der Gleichstellungsbeauftragten bis 31.03.2030 prolongiert.

- (2) Die Vertreter*innen für den Senat sind entsprechend der Regelungen in der Grundordnung der SH zu wählen.

Die gewählten Studierendenvertreter*innen wählen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl eine*n Gesamtstudierendenvertreter*in und ein*n Stellvertreter*in. Diese vertreten die Anliegen der Studierendenschaft im Senat. Weitere Regularien sind der Satzung der Studierendenvertretung zu entnehmen.

- (3) Die Vertreter*innen für die Fachbereichsräte sind entsprechend der GO, § 15 zu wählen.

- (4) Die Studierendenvertreter sind entsprechend der Satzung der Studierendenvertretung, § 2 zu wählen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten sollen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und aus der Mitte der Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gewählt werden. Die weiblichen Mitglieder und weiblichen Beschäftigten der Hochschule wählen die*den Gleichstellungsbeauftragte*n und die jeweilige Stellvertretung (§ 72 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)) der Hochschule für sechs Jahre; die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden entsprechend durch die weiblichen Mitglieder und weiblichen Beschäftigten der jeweiligen Fachbereiche ebenfalls für sechs Jahre gewählt.

- (6) Die*der Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Sitze innerhalb der Gruppe, der sie*er angehört, zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Gemeinsame Wahlorgane für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind der*die Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und die jeweiligen Stellvertreter*innen werden spätestens zwei Wochen vor der Wahlbekanntmachung von dem*der Wahlleiter*in bestellt.

Der Wahlprüfungsausschuss und die jeweiligen Stellvertreter*innen werden von dem*der Rektor*in bestellt; er*sie entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl (§ 8).

- (2) Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in. Der*Die Wahlleiter*in ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Ebene der Hochschule zuständig und nimmt die ihr*ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss bestehen aus einer*einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.
- (4) Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder Stellvertreter*in der*des Wahlleiters*in sein.

§ 5

Wahlbekanntmachung, Wähler*innenverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in macht mindestens acht Wochen im Voraus die Wahl hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung geht den Wahlberechtigten per E-Mail zu. Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 - Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Wahl
 - Wahlperiode und Beginn der Amtszeit
 - Benennung der Wahlleitung und der Stellvertretung
 - Erläuterungen zur Zusammensetzung des Wahlverzeichnisses
 - die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder,
 - die Aufforderung, fristgerecht die Wahlbewerbungen entsprechend dem Terminplan bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlbewerbungen zu geben,
 - dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - dass Wahlbewerber*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können
 - dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind,
 - dass wählbar nur ist, wer am Tage des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist.

- (2) Für die Wahlen stellt der*die Wahlleiter*in eine nach den in der GO festgelegten Mitgliedergruppen der Hochschule gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wähler*innenverzeichnis) auf. Das Wähler*innenverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie Fachbereich der*des Wahlberechtigten, bei Studierenden für die Fachbereichsräte Vor- und Familienname, Studienfach sowie die Matrikelnummer. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag berichtigt werden, wenn die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben unrichtig sind.
- (3) Acht Wochen vor der Wahl versendet der*die Wahlleiter*in an jede*n Wahlberechtigte*n eine Wahlbenachrichtigung, die auf Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Wahl hinweist. Die Versendung der Wahlbenachrichtigung erfolgt per E-Mail.

§ 6 Wahlbewerber*innen

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sich innerhalb ihrer*seiner Mitgliedergruppe zur Wahl stellen. Die Bewerbung zur Wahl erfolgt über eine spätestens vier Wochen vor der Wahl abzugebende Erklärung gegenüber dem*der Wahlleiter*in. Der*Die Wahlbewerber*in hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Mitgliedergruppe sich ihre*seine Bewerbung bezieht.
- (2) Für Studierende muss eine Wahlbewerbung für den Fachbereichsrat die folgenden Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname,
 - Studienfach,
 - Matrikelnummer.

Für alle anderen Mitgliedergruppen muss eine Wahlbewerbung die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
 - Fachbereich.
- (3) Für jede Mitgliedergruppe und jedes zu wählende Gremium werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge zu nennen.
 - (4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, soweit die Stimme(n) für eine*einen Nichtbewerber*in abgegeben wird/werden.

§ 7 Elektronische Wahl

§ 7a Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten in Anwendung von § 23 Abs. 4 durch den*die Wahlleiter*in ihre Wahlunterlagen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt ausschließlich elektronisch. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:
 - Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
 - Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
 - rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der*des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentisierungsdaten für das Datennetz der Hochschule (URZ-Account), am Wahlportal, über das der*die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wähler*innenverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Hochschule haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler* zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihm*ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte

Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich

ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 7b

Beginn und Ende der Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Abs. 1. Der*Die Wahlleiter*in kann zur Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 7c

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Steinbeis Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der*die Wahlleiter*in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 14 gilt entsprechend.

§ 7d Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des Hochschulrechenzentrums gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Hochschule entspricht.

Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Hochschule nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers bzw. der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung

der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin und den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 7e

Auszählung der Stimmen

Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses nach § 4 Abs. 1 notwendig. Der*Die Wahlleiter*in veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der*Die Wahlleiter*in kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 8

Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Auf der Basis der Abstimmungsergebnisse stellt der*die Wahlleiter*in die Wahlergebnisse fest. Die Feststellung der Wahlergebnisse umfasst, getrennt für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe, Angaben über:
- die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen,
 - die Namen der gewählten Bewerber*innen und deren Stellvertreter*innen.

Der*Die Wahlleiter*in fertigt eine Niederschrift über die Wahl mit den in diesem Absatz genannten Angaben an. Mit der Unterschrift der Wahl Niederschrift durch den*die Wahlleiter*in ist das Wahlergebnis festgestellt.

- (2) Der*Die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis mit den im Abs. 1 genannten Angaben hochschulöffentlich bekannt. Sie*Er benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl.

§ 9 Wahlprüfung

- (1) Jeder*Jede Wahlberechtigte kann die Wahl, zu der sie*er wahlberechtigt war, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist bei der*dem Wahlleiter*in schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlprüfung hat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erfolgen.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften dieser Ordnung verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, das Wahlergebnis zu ändern oder zu beeinflussen. Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Soweit erforderlich, kann der Wahlprüfungsausschuss anordnen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (4) Die Wahldokumentation ist bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 10 Ausscheiden von gewählten Gremienmitgliedern

- (1) Verzichtet die*der Gewählte auf das Mandat oder verliert die*der Gewählte die Mitgliedschaft in der Gruppe, für die sie*er gewählt wurde, rückt die*der Bewerber*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für die gesamte restliche Dauer der Amtszeit nach. Der*Die Wahlleiter*in setzt den*die Nachfolger*in hiervon in Kenntnis.
- (2) Die Regelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet auch für Mitglieder Anwendung, die mindestens ein Semester beurlaubt sind. Das nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung endet.

- (3) Ist ein Mandat aus Mangel an einem nachrückenden Mitglied nicht zu besetzen, kann die Wahlleitung auf Antrag des*der Vorsitzenden des Gremiums das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen, wenn die Amtszeit in weniger als sechs Monaten endet. Dauert die Amtszeit länger als sechs Monate, ist eine Ergänzungswahl nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung durchzuführen.

§ 11

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

- (1) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlprüfungsausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlprüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.
- (2) Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht im Nachrückverfahren besetzen, soll auf Antrag des*der Vorsitzenden des Gremiums eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens sechs Monate beträgt.
- (3) Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer*innen die im HSG LSA geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend.
- (4) Ergänzungswahlen sind auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Auf die Ergänzungswahlen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund für die Ergänzungswahlen zu benennen. Der Wahlprüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 19.09.2018 außer Kraft gesetzt.